

Letzte Änderung: 07.04.2016. ar

§ 1 Name, Zweck, Aufgaben und Geschäftsjahr

1. Die Tennisabteilung ist ein selbständiger Bestandteil der DJK Hirschfeld.
2. Die Abteilung dient der Pflege, Ausübung und Förderung des Tennissports. Die nachstehende Geschäftsordnung regelt im Rahmen der Satzung der DJK Hirschfeld die allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr, die Mitgliedschaft und Organe der Abteilung.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
4. Für die Abteilung und ihre Mitglieder sind die Satzungen der DJK Hirschfeld, des Bay. Tennisverbandes (BTV) und die von dem Bay. Tennisverband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen, insbesondere die Wettspielordnung und die Disziplinarordnung des BTV verbindlich.

§ 2 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Abteilung besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Jugendlichen
2. Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder sind die den Tennissport ausübenden Mitglieder. Sie müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht. Ihnen stehen die Anlagen der Abteilung im Rahmen der Geschäfts- und der Platzordnung zur Verfügung.
3. Passive Mitglieder:

Aktive Mitglieder können auf Antrag in passive Mitgliedschaften umgewandelt werden. Der Sonderbeitrag, ebenso eine evtl. Spielberechtigung wird durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Passive Mitglieder sind die den Tennissport nicht ausübenden bzw. den Tennissport unterstützenden Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft in der DJK Hirschfeld voraus. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragserklärung an die Abteilungsleitung, welche auch über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 4 Eheähnliche Lebensgemeinschaften (laut Beschluss 2009)

1. Eheähnliche Lebensgemeinschaften sind bei den Abteilungsbeiträgen und der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden der Familien gleichzustellen.
2. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird auf Einzelmitgliedschaften umgestellt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Jede Art der Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösen der Abteilung
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an die Abteilungsleitung wirksam. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Tennisabteilung und des Hauptvereines ist für das laufende Jahr voll zu entrichten.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Abteilung, durch die Mitgliederversammlung. Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
4. Der Ausschluss aus der DJK Hirschfeld bewirkt gleichzeitig den Ausschluss aus der Abteilung.
5. Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden:
 - a) wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, die Platzordnung oder die Anordnungen der Abteilung und der von ihr Beauftragten,
 - b) bei schwerer Schädigung der Interessen der Abteilung und des Hauptvereines und grob gemeinschaftswidrigem Verhalten,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten,
 - d) wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Ankündigung des Ausschlusses.
6. Bei Austritt und Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr, ein der Abteilung evtl. gewährtes Darlehen wird wie vereinbart zurückerstattet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht. Ferner haben sämtliche Mitglieder das Recht, die Einrichtungen der Abteilungen bestimmungsgemäß zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereins- und Abteilungsorganen erlassenen Anordnungen zu beachten. Jedes Mitglied ist gleichermaßen zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 7 Beiträge (Beschluss 2011)

Die Höhe der Beiträge sowie auch die Arbeitsstunden oder deren Entgelt setzt die Mitgliederversammlung fest. Beitragsermäßigungen und Arbeitsstunden kann die Abteilungsleitung in besonderen Fällen genehmigen.

§ 8 Abteilungsorgane

Abteilungsorgane sind:

- a) Abteilungsleitung
- b) Mitgliederversammlung

§9 Mitgliederversammlung (Beschluss 2011)

1. Die Abteilungsleitung beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch die Abteilungsleitung einberufen werden. Eine Einberufung kann auch durch ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck erfolgen.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Berücksichtigung der Tagesordnung rechtzeitig schriftlich und per Mail durch die Abteilung eingeladen werden.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter geleitet. Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen.
5. Geheime Wahlen und Abstimmungen können mit einfacher Stimmenmehrheit beantragt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Abteilungs- bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Auflösung der Abteilung kann nur nach der Satzung des Hauptvereines erfolgen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung der Abteilungsleitung,
- c) Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung,
- d) Änderung der Geschäftsordnung,
- e) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren sowie sonstiger Spielgebühren,
- f) Auflösung der Abteilung.

zu a) Kassenprüfer werden aus der Abteilung für jeweils 2 Jahre bestimmt.

zu c) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden jeweils für 2 Jahre gewählt.

§11 Abteilungsleitung (Beschluss 2016)

1. Die Abteilungsleitung bilden:
 - der Abteilungsleiter
 - der 2. Abteilungsleiter (falls vorhanden)
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - der Sportwart
 - der Jugendwart
 - der 2. Jugendwart (falls vorhanden)
2. Der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Ermächtigter, vertritt die Abteilung.
3. Beschlussfähig ist die Abteilungsleitung bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

§ 12 Zuständigkeit der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist zuständig und verantwortlich für die:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung
- c) Fragen der Mitgliedschaft
- d) Erhebung der Beiträge
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung
- f) Ausführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, einzelne Mitglieder mit der Durchführung besonderer Aufgaben zu betrauen.

§ 13 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung sowie auch evtl. Sitzungen der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss gefasste Beschlüsse enthalten und ist vom Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung der Abteilung

Im Falle der Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen, das nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf, an die DJK Hirschfeld; sofern es sich nicht noch um Privatvermögen aus der Gründungs- bzw. Vorfinanzierungszeit handelt. In diesem Falle ist es an die entsprechenden Mitglieder zurückzuzahlen.

§ 15 Grundsatzentscheidungen

Grundsatzentscheidungen der Abteilung, besonders bauliche Maßnahmen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der DJK Hirschfeld.

§16 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung sowie der Zustimmung der DJK Hirschfeld mit Wirkung zum 1. Januar 1991 in Kraft.

Hirschfeld, den 07.04.2016